

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2009
Ausgegeben und versendet am 10. Juni 2009
21. Stück

43. Gesetz vom 16. April 2009, mit dem das Bgld. Gemeindeverbandsgesetz geändert wird (XIX. Gp. IA 1102 AB 1114)
44. Gesetz vom 16. April 2009, mit dem das Bgld. Familienförderungsgesetz geändert wird (XIX. Gp. IA 1107 AB 1118)
45. Gesetz vom 16. April 2009, mit dem das Burgenländische Leichen- und Bestattungswesengesetz geändert wird (XIX. Gp. IA 1106 AB 1115)
-

43. Gesetz vom 16. April 2009, mit dem das Bgld. Gemeindeverbandsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bgld. Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. Nr. 20/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 11 erster Halbsatz lautet:

„Soweit durch dieses Gesetz nicht anderes bestimmt wird, ist die Geschäftsführung der Verbandsorgane unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 36 bis 43, § 45 Abs. 1 bis 5, § 45 Abs. 6 erster Satz und § 49 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, in der jeweils geltenden Fassung, vorzunehmen;“

2. Im § 21 Abs. 2 wird die Wortfolge „gemäß § 75 Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965“ durch die Wortfolge „§ 82 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55,“ ersetzt.

3. Im § 22 wird die Wortfolge „§ 77 Abs. 2 bis 6 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965“ durch die Wortfolge „§ 84 Abs. 4 bis 6 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55,“ ersetzt.

4. Im § 23 wird die Wortfolge „die Bestimmungen des IV. Hauptstückes der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965“ durch die Wortfolge „die Bestimmungen des 4. Hauptstücks der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55,“ ersetzt.

5. Im § 24 wird die Wortfolge „Die Vorschriften des VI. Hauptstückes der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965“ durch die Wortfolge „Die Vorschriften des 6. Hauptstücks der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55,“ ersetzt.

6. Der 6. Abschnitt erhält die Bezeichnung „7. Abschnitt“ und § 27 erhält die Bezeichnung „§ 31“; der 6. Abschnitt (neu) lautet:

„6. Abschnitt

Sonderbestimmungen für Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände

§ 27

Organe

Die Organe des Standesamtsverbandes und des Staatsbürgerschaftsverbandes sind

- a) die Obfrau oder der Obmann und
- b) die Verbandsversammlung.

§ 28**Obfrau, Obmann**

(1) Obfrau oder Obmann des Verbandes ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Verband seinen Sitz hat.

(2) Hat der Verband seinen Sitz außerhalb der verbandsangehörigen Gemeinden, ist die Obfrau oder der Obmann des Verbandes von der Verbandsversammlung zu wählen.

(3) Der Obfrau oder dem Obmann obliegen alle Verbandsaufgaben, soweit dafür nicht die Verbandsversammlung zuständig ist.

(4) Bei Verhinderung oder Befangenheit der Obfrau oder des Obmannes sind deren oder dessen Aufgaben durch die Person zu besorgen, die sie oder ihn als Bürgermeisterin oder als Bürgermeister vertritt.

§ 29**Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus der Obfrau oder dem Obmann als Vorsitzende oder Vorsitzender und den übrigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden. Die Vertretung eines Mitglieds der Verbandsversammlung erfolgt durch jene Person, die es als Bürgermeisterin oder als Bürgermeister vertritt.

(2) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, hat es selbst für seine Vertretung zu sorgen.

(3) Der Verbandsversammlung obliegt:

- a) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und des Rechnungsabschlusses;
- b) die Zurkenntnisnahme des Ergebnisses der Rechnungsprüfung;
- c) die Zurkenntnisnahme des Ergebnisses externer Prüfungen;
- d) die Genehmigung des Protokolls;
- e) die Wahl der Obfrau oder des Obmannes des Verbandes gemäß § 28 Abs. 2.

§ 30**Kostenaufteilung**

Die Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem Verhältnis der bei der jeweils letzten Volkszählung ermittelten Einwohnerzahl dieser Gemeinden aufzuteilen.“

7. Dem § 31 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der 6. Abschnitt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2009 tritt rückwirkend mit 31. Dezember 1986 in Kraft. Abweichend vom § 28 Abs. 2 und 4 gilt vom 31. Dezember 1986 bis 30. Juni 1997 jener Bürgermeister als zum Obmann des Gemeindeverbandes 'Standesamtsverband Bocksdorf in Stegersbach' gewählt, der zum Obmann des nach dem Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBl. Nr. 13/1972, in der jeweils geltenden Fassung, gebildeten Gemeindeverbandes dieser Gemeinden gewählt wurde; dies gilt sinngemäß auch für seine Vertretung.“

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

44. Gesetz vom 16. April 2009, mit dem das Bgld. Familienförderungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 29/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. einer Kinderbetreuungsförderung“

2. In § 6 wird die Wortfolge „nach diesem Gesetz“ durch die Wortfolge „gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4“ ersetzt.

3. § 7 lautet:

„§ 7

Förderungsvoraussetzungen

- (1) Eine Förderung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 darf nur gewährt werden, wenn
1. das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
 2. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber und das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben und
 3. bei Förderungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen die oberste Einkommensgrenze gemäß § 8 Abs. 2 nicht übersteigt.
- (2) Eine Förderung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 darf nur gewährt werden, wenn das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen die oberste Einkommensgrenze gemäß § 8 Abs. 2 nicht übersteigt.
- (3) Eine Förderung gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 darf nur gewährt werden, wenn die Förderungsvoraussetzung gemäß Abs. 1 Z 2 hinsichtlich des Kindes, für das die Förderung gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 beantragt wird, erfüllt ist.
- (4) Österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern sind folgende Personen gleichgestellt:
1. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und deren Familienangehörige, soweit es sich aus dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ergibt,
 2. Begünstigte aufgrund des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit es sich aus diesem Abkommen ergibt,
 3. Drittstaatsangehörige, die aufgrund der Richtlinie 2003/109/EG das Recht auf langfristigen Aufenthalt innerhalb der Europäischen Gemeinschaft haben und
 4. Personen, für die sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen ergibt.
- (5) In besonderen Härtefällen kann von einzelnen Förderungsvoraussetzungen abgesehen sowie über eine geringfügige Überschreitung der Einkommensgrenzen hinweggesehen werden.“

4. § 8d lautet:

„§ 8d

Kinderbetreuungsförderung

- (1) Für Kinder, die
1. Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 4, in der jeweils geltenden Fassung, besuchen und
 2. das Pflichtschulalter noch nicht erreicht haben,
- wird der oder dem Erziehungsberechtigten unabhängig vom Familieneinkommen auf Antrag eine Kinderbetreuungsförderung gewährt.
- (2) Die Kinderbetreuungsförderung beläuft sich auf die Höhe jenes Tarifs, der jeweils zu Beginn des Arbeitsjahres im Sinne des § 16 Abs. 1 des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 4, vom Rechtsträger der Kinderbetreuungseinrichtung für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung festgesetzt ist (Elternbeitrag), höchstens jedoch auf den sich aus der folgenden Staffe lung ergebenden Betrag:
- | Anmeldung für Wochenstunden | Förderungsbetrag pro Monat |
|-----------------------------|----------------------------|
| 20 bis 30 | 30 Euro |
| 30 bis 40 | 40 Euro |
| über 40 | 45 Euro |
- (3) Im Fall des Besuchs einer Kinderkrippengruppe im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 4, erhöhen sich die sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstbeträge pro Monat für Kinder bis zum vollendeten 36. Lebensmonat auf den jeweils doppelten Betrag.
- (4) Die Förderungsbeträge gemäß Abs. 2 können für jeden Monat, für den das Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne des Abs. 1 angemeldet ist und für den ein Elternbeitrag zu leisten ist, jedoch maximal für 11 Monate pro Arbeitsjahr im Sinne des Abs. 2 gewährt werden.
- (5) Die Kinderbetreuungsförderung kann nur für das jeweils laufende Arbeitsjahr im Sinne des Abs. 2 beantragt werden. Die Antragstellung hat während des jeweils laufenden Arbeitsjahres zu erfolgen.
- (6) Die Kinderbetreuungsförderung wird in zwei Teilbeträgen pro Arbeitsjahr im Sinne des Abs. 2 - jeweils für die Zeiträume September bis Jänner sowie Februar bis August - ausbezahlt.“

5. § 9 Abs. 5 lautet:

„(5) Für eine Förderung gemäß § 8a gilt der Durchschnitt der Nettoeinkommen der Familie in den letzten drei Monaten vor Antragstellung als Einkommen.“

6. § 9 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Verordnungsweg unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Entwicklung und die zur Verfügung stehenden Mittel eine Anpassung der Förderungsbeträge gemäß den §§ 8 und 8a bis 8c vorzunehmen.“

7. Dem § 9 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Verordnungsweg unter Bedachtnahme auf die zur Verfügung stehenden Mittel eine jährliche Anpassung der Förderungsbeträge gemäß § 8d jeweils zum 1. September in dem Maß vorzunehmen, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex oder des an seine Stelle tretenden Index im vorhergehenden Kalenderjahr ergibt.“

8. Dem § 20 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Neufassung des § 2 Abs. 1 Z 5, der §§ 6, 7, 8d, 9 Abs. 5 bis 7 und des § 20 Abs. 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2009 tritt am 1. September 2009 in Kraft.“

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

45. Gesetz vom 16. April 2009, mit dem das Burgenländische Leichen- und Bestattungswesengesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 39/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im § 34 Abs. 3 wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Von der Verpflichtung zur Errichtung eines Obduktionsraums kann abgesehen werden, wenn nachweislich ein anderer geeigneter Raum für die Vornahme der Obduktionen verfügbar ist und sich die Gemeinde, in welcher sich die zu errichtende bzw. zu erweiternde Leichenhalle befindet, verpflichtet, die Kosten der Überführungen der Leichen zu diesem Obduktionsraum zu übernehmen.“

2. Im § 48 Abs. 1 wird die Wortfolge „S 3.000,-“ durch die Wortfolge „218 Euro“ ersetzt.

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Amt der Bgld. Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Post.at
Bar freigemacht/Postage Paid
7000 Eisenstadt
Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

